1. Geltungsbereich

Die vorliegende Arbeitsanweisung regelt die allgemeinen Verhaltensanforderungen beim Schweißen, Schneiden und verwandten Verfahren unter Tage im.
Die Arbeitsanweisung gilt nicht für Schweiß- und Schneidarbeiten sowie angewandte Verfahren:

- in Entwässerungsstolln mit kontinuierlichen Wasserpegeln,
- an Behältern mit gefährlichem Inhalt,
- an Leitungen mit brennbaren Gasen und
- Unterwasser.

2. Begriffsbestimmung

Schweißen ist ein Verfahren zum Vereinigen metallischer oder PE-Werkstoffe unter Anwendung von Wärme oder Kraft oder von Beidem mit oder ohne Schweißzusatz. Schneiden ist ein thermisches Trennen metallischer Werkstoffe. Verwandte Verfahren sind insbesondere Löten, thermisches Spritzen, Flammwärmen, Flammrichten, Flammhärten und Widerstandswärmen.

Die DGUV Regel 100-500, Kap. 2.26 Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren hat Gültigkeit und ist generell zu berücksichtigen.

3. Belehrung

Vor Beginn schweißtechnischer Arbeiten ist seitens des verantwortlichen Mitarbeiters festzustellen, ob es sich in dem Arbeitsbereich um Arbeiten in Bereichen handelt, die nach Punkt 1 unzulässig sind.

Arbeiten nach Punkt 2 dürfen nur von Beschäftigten durchgeführt werden, die im Besitz einer aktuell gültigen, dem Verfahren entsprechenden Qualifikation sind. Zum Schutz der Beschäftigten sind je nach Verfahren geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen und anzuwenden. Die Arbeitskleidung muss den Körper ausreichend bedecken, darf nicht mit entzündlichen oder leicht entzündlichen Stoffen verunreinigt sein und keine Gegenstände enthalten, die zu besonderen Gefahren führen können.
Arbeiten nach Punkt 2 dürfen nur in festgelegten Bereichen laut Arbeitsauftrag durchgeführt werden.
Brennbare Gegenstände (Holz, Pappe u. ä.) sind aus dem Arbeitsbereich zu entfernen.
Elektrische Einrichtungen, insbesondere Kabel, sind mit nicht entflammbaren Abdeckungen zu schützen.
Geeignete Feuerlöscheinrichtungen sind in der unmittelbaren Nähe des Arbeitsbereiches vorzuhalten.
Zusätzlich erforderliche Brandwachen während schweißtechnischer Arbeiten sind im Arbeitsauftrag anzuweisen. Dementsprechend ist eine wiederholte Kontrolle der Arbeitsstätte durch eine Brandwache im Anschluss an die schweißtechnischen Arbeiten

umzusetzen. Die Zeitdauer der Nachkontrolle nach Abschluss der Arbeiten erfolgt durch Festlegung der verantwortlichen Person.

Schweißtechnische Arbeiten sind im Formblatt „Nachweisblatt für Heißarbeiten“ zu dokumentieren.

4. Nachweisführung

Der Inhalt der Arbeitsanweisung ist im Rahmen einer Belehrung den Personen gemäß Punkt 1 bekannt zu geben. Die Belehrung ist im Formblatt „Schulungsnachweis“ zu dokumentieren und entsprechend nachzuweisen.